



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Bern, 27. März 2025

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den Regierungsrat des Kantons Solothurn über den Besuch der Polizei Kanton Solothurn vom 20. August und 24. September 2024



Inhaltsverzeichnis

A. EINLEITUNG	1
1. Methodik	1
2. Durchführung des Besuches und Zusammenarbeit	1
B. BEOBACHTUNGEN, ERKENNTNISSE UND EMPFEHLUNGEN	2
1. Generelle Bemerkungen	2
2. Behandlung von festgenommenen Personen.....	2
2.1. Körperliche Durchsuchungen.....	3
2.2. Fesselungen	4
2.3. Transporte	7
2.4. Ethnisches Profiling	7
2.5. Einsatz von Diensthunden.....	8
3. Materielle Bedingungen.....	8
3.1. Zellen	8
4. Prozessuale Garantien (Verfahrensrechte).....	10
4.1. Recht auf Information und Dokumentation	10
4.2. Recht auf eine Anwältin oder einen Anwalt	11
4.3. Recht auf Übersetzung	12
5. Medizinische Versorgung	12
5.1. Hafterstehungsfähigkeit und Suizidprävention	12
5.2. Läsionsregister.....	13
6. Beschwerden sowie Recht auf eine unabhängige und effektive Untersuchung	13
7. Vulnerable Personen.....	14
7.1. Minderjährige	14
7.2. LGBTIQ+-Personen	15
7.3. Personen mit Substanzeinfluss	16



A. Einleitung

1. Am 20. August und 24. September 2024 besuchte eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Polizei Kanton Solothurn; sie besuchte die Regionenposten Breitenbach, Egerkingen, Grenchen, Olten und Solothurn.² Ziel des Besuchs war es, die Behandlung von inhaftierten Personen³ durch die Polizei Kanton Solothurn zu überprüfen. Der Fokus lag insbesondere auf körperlichen Durchsuchungen, Fesselungen und Transporten. Die Kommission überprüfte weiter die materiellen Bedingungen der Zellen in den Polizeistationen⁴, die Umsetzung einzelner Verfahrensrechte und die Kriterien, nach welchen Korpsangehörige eine ärztliche Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit anordnen.

1. Methodik

2. Der vorliegende Bericht stellt die wichtigsten Feststellungen der Kommission dar und zeigt auf, wo Handlungsbedarf besteht. Er stützt sich auf die von der Delegation gemachten Beobachtungen an den besuchten Standorten, die Gespräche mit Personen in Polizei- und Untersuchungshaft⁵, die Gespräche mit Verantwortlichen und Korpsangehörigen der Polizei Kanton Solothurn sowie auf die Analyse von zugestellten sowie vor Ort gesichteten Dokumenten und Statistiken.⁶
3. Das Kommando der Polizei Kanton Solothurn und die Kommission tauschten sich im Rahmen eines Feedbackgespräches am 29. Januar 2025 über die Erkenntnisse und Empfehlungen des Besuches aus.

2. Durchführung des Besuches und Zusammenarbeit

4. Die Delegation wurde von den Korpsangehörigen des Polizei Kanton Solothurn freundlich empfangen. Diese standen der Delegation jederzeit für Fragen zur Verfügung.

¹ Hanspeter Kiener (Delegationsleiter), Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel (Kommissionsmitglied), Maurizio Albisetti Bernasconi (Kommissionsmitglied), Helena Neidhart (20. August, Kommissionsmitglied), Valentina Stefanović (Wissenschaftliche Mitarbeiterin), Lukas Heim (Wissenschaftlicher Mitarbeiter) und Lou Galliker (24. September, Hochschulpraktikantin).

² Der Besuch am 20. August erfolgte unangekündigt. Den Besuch am 24. September kündigte die Kommission an. Neben den Regionenposten besuchte die Delegation keine weiteren Dienststellen.

³ Der Bericht bezeichnet alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, als inhaftierte Personen. Dabei definieren das Bundesgesetz über die NKVF und das Fakultativprotokoll zur UNO-Antifolterkonvention den Begriff des Freiheitsentzuges als die von einer Behörde angeordnete oder zumindest geduldete Unterbringung einer Person in einer Einrichtung, «die sie nicht nach Belieben verlassen darf» (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter, SR 150.1 und Art. 4 Abs. 2 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, SR 0.105.1).

⁴ Von der Polizei Kanton Solothurn werden diese als Warteräume bezeichnet. Der Bericht verwendet jedoch den Begriff Zelle.

⁵ Die Delegation führte in den kantonalen Untersuchungsgefängnissen in Solothurn und Olten Gespräche mit inhaftierten Personen, um sich über ihre Behandlung durch die Korpsangehörigen der Polizei Kanton Solothurn sowie die Unterbringung in den Zellen der Polizeiposten zu informieren. Die Haftbedingungen in den kantonalen Untersuchungsgefängnissen waren nicht Gegenstand der Gespräche.

⁶ Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen spiegeln die von der Kommission für den Besuch festgelegten Schwerpunkte wider. Daraus kann nicht gefolgert werden, dass in der besuchten Einrichtung keine weiteren menschenrechtlich relevanten Fragestellungen bestehen. Themen und Praktiken, die in diesem Bericht nicht oder nur am Rande behandelt werden, gelten durch die Kommission weder als stillschweigend gutgeheissen noch als menschenrechtskonform anerkannt.



Die Polizei stellte der Delegation alle erbetenen Unterlagen wie Dienstanweisungen, Berichte und Statistiken zu und gewährte während des Besuches ohne Einschränkungen Einsicht in Unterlagen einschliesslich Einvernahmeprotokolle und Rapportierungssysteme. Auch die Verantwortlichen und Mitarbeitenden der kantonalen Untersuchungsgefängnisse Olten und Solothurn standen der Delegation jederzeit zur Verfügung. Die Delegation konnte sich mit den dort inhaftierten Personen vertraulich unterhalten.

B. Beobachtungen, Erkenntnisse und Empfehlungen

1. Generelle Bemerkungen

5. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsbelastung im Korps der Polizei Kanton Solothurn sehr hoch ist. Im Verhältnis zur Bevölkerung ist das Polizeikorps des Kanton Solothurn schweizweit eines der kleinsten.⁷ Per 1. August 2024 wurden bei allen 16 Schaltern der kantonalen Polizeiposten die Öffnungszeiten eingeschränkt.
6. Die Kommission stellt fest, dass die Polizei Kanton Solothurn über kein Register oder System verfügt, das einen Überblick über die aktuelle Anzahl der in den verschiedenen Polizeistationen des Kantons inhaftierten Personen ermöglicht. Eine detaillierte Übersicht über die vorläufig festgenommenen und sich in Gewahrsam⁸ befindenden Personen in den Untersuchungsgefängnissen liegt der Polizei ebenso nicht vor. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Führung eines Registers aller im Kanton in Polizeihaft befindlichen Personen die Transparenz erhöhen und zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte der Betroffenen beitragen würde.⁹

2. Behandlung von festgenommenen Personen

7. Die Delegation sprach an den Besuchstagen mit 35 in den Untersuchungsgefängnissen Olten und Solothurn inhaftierten Personen. Die meisten inhaftierten Personen berichteten von einem korrekten Umgang durch die Korpsangehörigen.
8. Die Kommission erhielt auch Schilderungen von problematischen Behandlungen bei der Festnahme. So erwähnte eine inhaftierte Person, dass die anwesenden Korpsangehörigen bei ihrer Verhaftung aggressiv mit ihr gesprochen, sie geschüttelt und ihr zweimal mit dem Handrücken ins Gesicht geklatscht hätten. Sie musste nach eigenen Angaben über längere Zeit auf öffentlichem Grund am Boden verharren und wurde dabei von vorbeigehenden Personen gesehen. Eine weitere Person berichtete, dass Korpsangehörige ihr nach ihrer Verhaftung gewaltsam der Mund geöffnet und einen

⁷ Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS), Polizeibestände 2024, Bestand Polizeikorps Vergleich zu Vorjahren, 2024: <<https://www.kkpks.ch/de/meldungen/polizeibestaende-2024--298>> (24. Juli 2024).

⁸ Als Polizeihaft bezeichnet der Bericht sowohl die strafprozessuale Polizeihaft (vorläufige Festnahme) gemäss Art. 217 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO), SR 312.0 als auch die polizeirechtliche Polizeihaft (Polizeigewahrsam) gemäss Art. 31 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (PolG-SO) des Kantons Solothurn, BGS 511.11.

⁹ CNPT, Rapport au Conseil d'État du canton de Fribourg concernant la visite de la Commission nationale de Prévention de la torture dans les postes de la police cantonale de Fribourg des 5 et 26 septembre 2023, 23 avril 2024 (zit. CNPT, Rapport concernant la police cantonale de Fribourg), Rz. 7; Rapport au Gouvernement de la Suisse relatif à la visite du CPT effectuée en Suisse du 19 au 18 mars 2024, 29 juillet 2024, CPT(2024)34, (zit. CPT, Bericht Schweiz 2024), Rz. 48.



Drogenschnelltest durchgeführt hätten. Zudem hätten die Korpsangehörigen bei der Verhaftung unangemessene Äusserungen gemacht¹⁰ und seien auf die Bitten der inhaftierten Person, Wasser zu erhalten und die Handschellen etwas zu lockern, nicht eingegangen. Diese Aussagen konnten von der Delegation nicht überprüft werden. Die Kommission erinnert dennoch an das Verbot jeglicher grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung¹¹ sowie an die Pflicht der Behörden, bei begründetem Verdacht einer solchen Handlung eine unabhängige und wirksame Untersuchung einzuleiten.¹² Die Polizei darf bei der Festnahme nicht mehr Gewalt anwenden, als unbedingt notwendig ist. Sobald eine festgenommene Person unter Kontrolle gebracht worden ist, gibt es keine Rechtfertigung dafür, ihr gegenüber weitere Gewalt anzuwenden.¹³

2.1. Körperliche Durchsuchungen

9. Eine Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung¹⁴ ist nur zulässig, wenn ernsthafte und konkrete Hinweise auf Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegen und muss stets zweiphasig erfolgen.¹⁵ Die zweiphasige Durchsuchung ist in einem Dienstbefehl der Polizei Kanton Solothurn festgehalten.¹⁶ Insofern die Kommission dies überprüfen konnte, führen die Korpsangehörigen der Polizei Kanton Solothurn bei der Unterbringung inhaftierter Personen in den Zellen der Regionenposten systematisch zweiphasige Leibesvisitationen durch.
10. Der Dienstbefehl¹⁷ hebt weiter hervor, dass eine körperliche Durchsuchung mit Einnehmen einer unangenehmen Stellung (z.B. in die Hocke gehen) einen schweren Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Person darstellt. Ein Korpsangehöriger hat der Delegation berichtet, dass inhaftierte Personen sich bei körperlichen Durchsuchungen unter Umständen nach vorne bücken und die Gesässbacken spreizen müssen.¹⁸ Gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) können körperliche Durchsuchungen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzen, wenn sie in einer

¹⁰ «Halt den Mund».

¹¹ Art. 10 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101; Art. 16 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, SR 0.105; Art. 7 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2; Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101.

¹² CNPT, Rapport concernant la police cantonale de Fribourg, Rz. 11.

¹³ Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 22 mars au 1er avril 2021, CPT/Inf(2022)9, (zit. CPT, Bericht Schweiz 2022), Rz. 18: «Les forces de l'ordre ne devraient pas employer plus de force que ce qui est strictement nécessaire lorsqu'ils procèdent à une appréhension et, une fois la personne appréhendée maîtrisée, rien ne saurait justifier qu'elle soit frappée (ni qu'on ait recours au gaz lacrymogène à leur rencontre)».

¹⁴ Einige Polizeikorps unterscheiden bei den körperlichen Durchsuchungen zwischen (1) Grobkontrolle (Abtasten über Kleider), (2) Leibesvisitation «light» bzw. mit teilweiser Entkleidung (Ausziehen von Kleidern, mindestens Anbehalten von Unterhosen) und (3) Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung sowie (4) sowie der medizinischen Fachpersonen vorbehaltenen (4) Untersuchung von Körperöffnungen.

¹⁵ CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 66; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates, 11. Januar 2006, (zit. Europäische Strafvollzugsgrundsätze), Regel 54.4.

¹⁶ Durchsuchung von Personen und mitgeführten Gegenständen, DB 04-02-05, 10. Januar 2022, Rz. 5.2.

¹⁷ Durchsuchung von Personen und mitgeführten Gegenständen, DB 04-02-05, 10. Januar 2022, Rz. 5.2.

¹⁸ Dies wurde gegenüber der Delegation mit der starken Gesässbehaarung hochgewichtiger inhaftierter Personen begründet.



entwürdigenden Art und Weise durchgeführt werden. Die Einnahme bestimmter Positionen, wie etwa das Bücken und Husten zur Sichtprüfung des Intimbereichs, sind nur bei absoluter Notwendigkeit und starkem Verdacht auf verbotene Gegenstände im Körper zulässig.¹⁹ Die Kommission erachtet das Bücken sowie Spreizen der Gesässbacken als erniedrigend.

11. Für die vorläufige Festnahme und den Polizeigewahrsam bringt die Polizei inhaftierte Personen in den Untersuchungsgefängnisse Olten und Solothurn unter. Erste Abklärungen erfolgen jedoch häufig zunächst auf dem Polizeiposten. Die Kommission stellte fest, dass inhaftierte Personen sowohl auf dem Polizeiposten als auch bei ihrer Ankunft in den Untersuchungsgefängnissen Olten und Solothurn einer Leibesvisitation unterzogen werden. Mehrfache aufeinanderfolgende Leibesvisitationen von inhaftierten Personen ohne konkreten Anlass sind nicht verhältnismässig.²⁰ **Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, in Absprache mit den Untersuchungsgefängnissen Olten und Solothurn mehrfache aufeinanderfolgende körperliche Durchsuchungen von inhaftierten Personen zu vermeiden.**

2.2. Fesselungen

12. Gemäss Art. 31^{ter} Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei kann die Polizei unter bestimmten Umständen Personen fesseln.²¹ Diese Massnahmen haben stets unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu erfolgen.²²
13. In einzelnen Fällen wurde der Kommission von inhaftierten Personen berichtet, dass ihnen bei der Festnahme die Handschellen zu eng um die Handgelenke angelegt wurden. Die Kommission erinnert daran, dass Handschellen in keinem Fall zu eng eingestellt sein dürfen und nur so lange wie unbedingt erforderlich verwendet werden sollten.²³

Fesselungen während Aufenthalt in den Zellen

14. Die Kommission stellte fest, dass inhaftierte Personen sowohl während dem Aufenthalt in den Zellen als auch bei den polizeilichen Einvernahmen gemäss den Aussagen der Korpsangehörigen und der inhaftierten Personen grundsätzlich nicht gefesselt sind. Von einem Korpsangehörigen wurde die Delegation allerdings darauf hingewiesen, dass inhaftierte Personen in Einzelfällen bei nur kurzem Aufenthalt in den Zellen gefesselt

¹⁹ BGE 146 I 97 E. 2.7: «Danach ist auch bei jemandem, der in eine Zelle eingesperrt wird, eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung und Verpflichtung des Betroffenen, in die Hocke zu gehen, nur zulässig, wenn ernsthafte und konkrete Anhaltspunkte für eine Selbst- oder Fremdgefährdung bestehen»; EGMR, Safi und andere gegen Griechenland, Nr. 5418/15, Urteil vom 7. Juli 2022, Rz. 190-192 und EGMR, Frérot gegen Frankreich, Nr. 70204/01, Urteil vom 12. Juni 2007, Rz. 41: Die Einnahme bestimmter Positionen wie Bücken und Husten zur Sichtprüfung des Intimbereichs ist nur bei absoluter Notwendigkeit und starkem Verdacht auf verbotene Gegenstände im Körper erlaubt.

²⁰ BGE 146 I 97 E. 2.7; CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 66.

²¹ Gemäss Art. 31^{ter} PolG-SO kann die Polizei Personen fesseln, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass sie (a) Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Gegenstände beschädigen oder solche der Sicherstellung entziehen, (b) fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden, (c) sich töten oder verletzen.

²² Art. 25 PolG-SO; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Regel 68; Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Resolution 70/175 der UNO Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175 (zit. Nelson-Mandela-Regeln), Regel 48.1.

²³ CPT, Bericht Schweiz 2022, Rz. 18.



bleiben. Aus den der Kommission vorliegenden Unterlagen ging zudem hervor, dass eine inhaftierte Person nach ihrer Befragung durch die Polizei gefesselt und unbeaufsichtigt in einer Zelle untergebracht worden war, wo sie sich selbst zu strangulieren versuchte. Die Fesselung wurde daraufhin entfernt und die inhaftierte Person überwacht. Personen, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Intoxikationen unruhig sind oder eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen und deshalb Zwangsmassnahmen erforderlich machen, sind unverzüglich in eine medizinische Einrichtung zu bringen und dort angemessen zu versorgen.²⁴ **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Fesselung von stark agitierten Personen in Zellen, insbesondere, wenn sie ein hohes Risiko für Selbstgefährdung aufweisen, unangemessen ist. Sie empfiehlt, auf solche Fesselungen zu verzichten und alternative Massnahmen in Betracht zu ziehen.**

Fesselungen während polizeilichen Einvernahmen

15. Die Delegation erhielt zudem Kenntnis von einem Fall, bei welchem eine Person bei der Einvernahme durch die Polizei aufgrund von Selbstgefährdung mit einem Klettgurt gefesselt war.²⁵ Die Kommission ist der Auffassung, dass der Einsatz von Fesselungen während Einvernahmen eine einschüchternde Wirkung auf die betroffenen Personen haben kann und somit der Informationsbeschaffung nicht dienlich sein kann. **Bei Einvernahmen sollten Handschellen und andere Fesselungsmittel grundsätzlich abgenommen werden.²⁶ Ist eine Fesselung ausnahmsweise erforderlich, so ist sie umfassend zu dokumentieren – einschliesslich der Begründung, der Art der Fesselung und ihrer Dauer.²⁷**

Fesselungen während Transporten

16. Gemäss Art. 31^{ter} Abs. 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei kann die Polizei Personen während dem Transport aus Sicherheitsgründen fesseln.²⁸ Der Dienstbefehl konkretisiert, dass erwachsene Personen im Dienstfahrzeugen in der Regel mit Handschellen gefesselt werden, wobei die Rechtmässigkeit und die Verhältnismässigkeit zu beachten sind.²⁹ Die Korpsangehörigen der Polizei Kanton Solothurn bestätigten gegenüber der Delegation, dass erwachsene Personen im

²⁴ CPT, Bericht Schweiz 2022, Rz. 49: «De l'avis du CPT, par principe, aucune contention mécanique ne devrait avoir lieu dans un établissement de police. Une personne agitée ou présentant un danger pour autrui ou pour elle-même et justifiant de ce fait l'usage d'un moyen de contrainte, devrait plutôt être transférée immédiatement dans un établissement médical afin de recevoir les soins médicaux appropriés»; Art. 10 UNO-Pakt II.

²⁵ In einem internen Dokument «Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Vorgehen bei fehlender Hafterstehungsfähigkeit von Personen in kurzandauernder Haft» (Stand 9. Mai 2023) der Polizei Kanton Solothurn konkretisiert der Anhang 2: «Bei Feststellung der Einvernahmeunfähigkeit aus medizin. (körperl. u./o. psych.) Gründen durch eine medizin. Fachperson ist auf die EV zu verzichten. Sie ist nachzuholen, sobald die Einvernahmefähigkeit gegeben ist». Im vorliegenden Fall wurde die Einvernahme der betroffenen Person aufgrund selbstverletzenden Verhaltens abgebrochen, woraufhin ein Gespräch mit einer ärztlichen Fachperson stattfand. Gestützt auf das Gespräch attestierte die ärztliche Fachperson eine «allfällige Hafterstehungsfähigkeit», danach wurde die Einvernahmen unter Anwendung eines Klettgurtes fortgesetzt.

²⁶ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Regel 68.4 lit. a; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 47.2 lit. a.

²⁷ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Regel 68.8; Guidance document on the European Prison Rules, Penal Reform International (PRI) and Council of Europe, 2023, S. 137-138.

²⁸ Art. 31^{ter} Abs. 2 PolG-SO «Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden».

²⁹ Polizeilicher Transport angehaltener Personen, DB 03-01-01, 6. März 2023: «Bei erwachsenen Personen gilt gerade umgekehrt: Die Fesselung ist die Regel. In Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden».



Regelfall mit Handschellen auf dem Rücken transportiert werden. In mehreren Gesprächen berichteten Korpsangehörige, dass Handschellen bei längeren Fahrten ausnahmsweise vorne angebracht werden oder in seltenen Fällen, beispielsweise bei älteren, gebrechlichen Personen oder bei schwangeren Frauen, gänzlich auf Fesselungen verzichtet wird. Bei Transporten in Zellenwagen werden festgenommene Personen durch die Polizei Kanton Solothurn immer mit Handschellen auf dem Rücken gefesselt.

17. Die Kommission erinnert daran, dass die systematische Fesselung bei Transporten in Dienstfahrzeugen dem Grundsatz widerspricht, dass jede Fesselung auf einer einzelfallbezogenen Risikoeinschätzung beruhen muss.³⁰ Die Kommission sieht zudem Fesselung im Zellenwagen als problematisch, da sich die Person nicht festhalten kann und ihr gleichzeitig kein Sicherheitsgurt zur Verfügung steht.³¹ **Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, bei Transporten im Zellenwagen auf Fesselungen zu verzichten.³² Insbesondere sollten Fesselungen auf dem Rücken in Zellenwagen aus Verkehrssicherheitsgründen in jedem Fall unterbleiben.³³**

Fesselungen im Zusammenhang mit medizinischen Untersuchungen

18. Die Delegation hat von inhaftierten Personen die Information erhalten, dass sie bei von der Polizei begleiteten Zuführungen aus den Untersuchungsgefängnissen zu medizinischen Konsultationen gefesselt wurden. Die Kommission erinnert daran, dass Fesselungen während dem Transport zu medizinischen Konsultationen auf einer einzelfallbezogenen Risikoeinschätzung beruhen müssen.
19. Gemäss Angaben von Korpsangehörigen ist die Polizei bei medizinischen Konsultationen grundsätzlich nicht anwesend, ausser die behandelnden ärztlichen Fachpersonen wünschen dies im Einzelfall anders.³⁴ In einzelnen Fällen berichteten inhaftierten Personen der Delegation, dass sie auch während der medizinischen Untersuchungen in Fesselung verblieben.³⁵ Korpsangehörige der Polizei Kanton Solothurn berichteten, dass Personen während dem Transport mit dem Krankenwagen³⁶ oder am Spitalbett³⁷ unter Umständen gefesselt werden. Die Polizei Kanton Solothurn verfügt über eine schematische Übersicht, die unter anderem regelt, unter welchen

³⁰ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Regel 68. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 48.1.

³¹ CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 71; CPT, Factsheet Transport of detainees, Juni 2018, CPT/Inf(2018)24, (zit. CPT/Inf(2018)24), S. 3.

³² CPT/Inf(2018)24, S. 3.

³³ CPT/Inf(2018)24, S. 3.

³⁴ Entwicklungen der CPT-Standards bezüglich Polizeigewahrsam, Auszug aus dem 12. Jahresbericht des CPT, CPT/Inf(2002)15-part, (zit. CPT/Inf(2002)15-part), Rz. 42.

³⁵ Eine inhaftierte Person berichtete der Delegation, während einer Rückenmarkspunktion an den Händen und Füßen gefesselt gewesen zu sein. Eine andere Person erzählte der Delegation, dass sie bei der Wundversorgung im Spital Hand- und Fussfesseln trug.

³⁶ Nach Aussagen eines Korpsangehörigen wurde eine Person, die aufgrund einer Fürsorgerischen Unterbringung mit dem Krankenwagen in eine Psychiatrische Klinik transportiert wurde, am linken sowie am rechten Arm mit Handschellen an der Bahre fixiert. Im Vorfeld hat sich die Patientin versucht von den Gurten der Bahre loszureissen. Ein anderer Korpsangehöriger berichtete, dass beim Transport von Personen mit dem Krankenwagen unter Umständen auch Klettbänder zum Einsatz kommen. Dies erleichtere es, die Person auf die Bahre zu legen.

³⁷ Ein Korpsangehöriger berichtete der Delegation, dass Fesselungen am Spitalbett vorkommen können. In solchen Fällen würden die Handschellen an der Bettstange befestigt, sodass die Patientin oder der Patient die Arme entsprechend bewegen könne.



Umständen eine Bewachung im Spital oder eine Fesselung am Spitalbett bei fehlender Hafterstehungsfähigkeit zulässig sind. Im Rahmen einer vorläufigen Festnahme kann eine Fesselung am Spitalbett in bestimmten Fällen auch ohne Absprache mit den behandelnden ärztlichen Fachpersonen erfolgen. Die schematische Übersicht unterscheidet dabei nicht zwischen dem blossen Aufenthalt in einer medizinischen Einrichtung und der tatsächlichen medizinischen Konsultation. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieser Unterschied in der Übersicht berücksichtigt werden sollte. **Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Fesselungen bei medizinischen Untersuchungen und Behandlungen zu vermeiden und solche nur auf ärztliches Verlangen anzuwenden.**³⁸

2.3. Transporte

20. Die Zellenwagen der Polizei Kanton Solothurn erfüllen in mehreren Aspekten die nötigen Standards nicht: Die einzelnen Zellen entsprechen nicht den Mindestflächenanforderungen³⁹ und keine der Zellen ist mit Sicherheitsgurten⁴⁰ oder Kommunikationsvorrichtungen⁴¹ ausgestattet. Für Zuführungen zu Amtsstellen und je nach Verhalten von Personen nutzt die Polizei Kanton Solothurn ausserdem Dienstfahrzeuge mit einer Plexiglaskabine. Die Kabinen, die jeweils einen Sitz umschliessen, verfügen ebenfalls nicht über die erforderliche Mindestfläche.⁴² **Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Transportfahrzeuge einzusetzen, die den menschenrechtlichen Standards⁴³ entsprechen.**

2.4. Ethnisches Profiling

21. Gemäss Dienstreglement⁴⁴ der Polizei Kanton Solothurn haben die Korpsangehörigen ihren Dienst unvoreingenommen durchzuführen. Die Kommission begrüsst, dass das gesamte Korps der Polizei Kanton Solothurn im Rahmen einer Schulung zu Personenkontrollen für die Problematik des ethnischen Profilings sensibilisiert wurde.

³⁸ Report to the Hungarian Government on the visit to Hungary carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 16 to 26 May 2023, 3rd December 2024, CPT/Inf(2024)36, Rz. 120: «The CPT would like to stress that a prisoner should never be hand- or ankle cuffed, irrespective of the length of the lead, to fixed objects, during hospitalisation or medical examinations» und «As a last resort, the decision on this matter should be taken by healthcare staff»; Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen, Mai 2021, Rz. 89: «The use of any means of restraint during the medical examination should be avoided and must always be based on an individual security assessment by the medical professional»; Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung, ReS. 46/119 der UNO-Generalversammlung vom 17. Dezember 1991, A/RES/46/119 (MI Principles), Prinzip 11 Abs. 11.

³⁹ Die Polizei Kanton Solothurn verfügt über Zellenwagen mit sechs Zellen. Von den Zellen an beiden Seiten der Fahrzeuge sind zwei Zellen ca. 0,50 m² und zwei ca. 0,44 m² gross. Die beiden Zellen im hinteren Teil des Fahrzeugs sind ca. 0,54 m² gross. Bei Zellenwagen sind für kurze Fahrten und Entfernungen Einzelzellen mit einer Mindestfläche von 0,6 m² ausreichend. Mehrfachzellen müssen für kurze Fahrten und Entfernungen eine Mindestfläche von 0,4 m² pro Platz aufweisen. Siehe CPT/Inf(2018)24, S. 2 und CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 69.

⁴⁰ Alle Fahrzeuge, die für den Transport von inhaftierten Personen verwendet werden, sollten mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen wie Sicherheitsgurten ausgestattet sein. CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 69.

⁴¹ Die Transportfahrzeuge müssen mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die es den inhaftierten Personen ermöglicht, mit den Begleitpersonen zu kommunizieren. Siehe CPT/Inf(2018)24, S. 3 und CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 69.

⁴² Die Plexiglaskabinen sind ca. 0,40 m² gross.

⁴³ CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 69.

⁴⁴ Art. 9^{bis} des Dienstreglements für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991, 511.12.



Zudem nimmt sie zur Kenntnis, dass in den letzten zwei Jahren alle Korpsangehörigen mit Kundenkontakt verpflichtend einen externen Kurs zu «Interkulturellen Kompetenzen» besucht haben. Für die übrigen Korpsangehörigen war die Teilnahme freiwillig. Sie stellt jedoch fest, dass weder das kantonale Polizeigesetz noch die eingesehenen Dienstbefehle Vorgaben zur Vermeidung diskriminierender Personenkontrollen oder ein ausdrückliches Verbot von ethnischen Profiling enthalten. **Die Kommission begrüsst die verschiedenen bestehenden Massnahmen. Die Kommission empfiehlt jedoch ein ausdrückliches Verbot von ethnischen Profiling.⁴⁵ Darüber hinaus ermutigt sie die zuständigen Behörden, die Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen fortzusetzen.⁴⁶**

2.5. Einsatz von Diensthunden

22. Die Polizei Kanton Solothurn verfügt über einen Dienstbefehl zum Einsatz von Diensthunden⁴⁷, welche zur Erfüllung der im Gesetz über die Kantonspolizei zugewiesenen Aufgaben eingesetzt werden. Anhand der Akten stellte die Kommission fest, dass eine Person bei ihrer Festnahme von einem Polizeihund am rechten Unterarm verletzt wurde, da sie trotz Abmahnung von der Polizei nicht stehen blieb. Im Spital wurde die Wunde desinfiziert und eine Tetanusimpfung verabreicht. Der Vorfall war dem Rechtsdienst nicht bekannt. Die Kommission hält den Einsatz von Diensthunden⁴⁸ angesichts der Verletzungen, die sie verursachen können, für problematisch. Um den verhältnismässigen Einsatz von Polizeihunden sicherzustellen und das Risiko von Bissverletzungen zu reduzieren, erachtet die Kommission eine genaue Überwachung der Bissvorfälle für angezeigt.⁴⁹

3. Materielle Bedingungen

3.1. Zellen

23. Die Polizei Kanton Solothurn verfügt über 22 Zellen: 16 in den Regionenposten und sechs in verschiedenen Polizeiposten. Die Zellen auf den Regionenposten liegen jeweils im Untergeschoss. Sie werden nach Auskunft der Korpsangehörigen während Abklärungen oder vor dem Transfer in ein Untersuchungsgefängnis zum Vollzug der vorläufigen Festnahme und des Polizeigewahrsams zur vorübergehenden Unterbringung genutzt. Jede Zelle in den Regionenposten ist zwischen 1.8 m² und

⁴⁵ Beispielsweise in einem Dienstbefehl.

⁴⁶ Europäischer Kodex der Polizeiethik, Empfehlung Rec(2010) des Europarats, 19. September 2001, Rz. 30; Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), Allgemeine politische Empfehlung Nr. 11 zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit, 29. Juni 2007, Rz. 1-4; UNO-Antirassismusausschuss CERD, Concluding observations on the combined tenth to twelfth periodic reports of Switzerland, CERD/C/CHE/CO/10-12, 27. Dezember 2021, Rz. 19-20.

⁴⁷ SG Diensthunde, DB 02-02-06, 1. September 2022.

⁴⁸ Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG), SR 364.

⁴⁹ CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 19: «Concernant le recours aux chiens de police dans le cadre des appréhensions, le CPT recommande [...] de suivre de près ces cas afin d'assurer que leur utilisation soit strictement nécessaire, justifiée et proportionnelle en vue de réduire davantage le nombre d'incidents et le risque de blessures graves par morsure qu'un chien peut provoquer»; Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 13 au 24 avril 2015, 23 juin 2016, CPT/Inf(2016)18, Rz. 13.



2.6 m² gross und ausgestattet mit einer Sicherheitstüre⁵⁰, einer Sitzgelegenheit (Schaumstoffhocker oder Holzbank), einer Gegensprechanlage und einer von aussen bedienbaren Deckenleuchte. Keine der besuchten Zellen hat eine Liegegelegenheit oder natürliches Licht. Toilette und Lavabo befinden sich mehrheitlich ausserhalb in eigens dafür konzipierten Zellen.⁵¹ Eine der Zellen auf dem Regionenposten Breitenbach ist am Boden und den Wänden mit dunkeln Kacheln ausgestattet.

24. Die Zellen der Regionenposten entsprechen nicht den menschenrechtlichen Standards.⁵² Gemäss den während des Besuchs erhaltenen Informationen von den Korpsangehörigen werden inhaftierte Personen dort wenige Minuten bis maximal 4 Stunden untergebracht.⁵³ Die Kommission kann diese Angaben nicht überprüfen, die Dauer der Unterbringung in den Zellen nicht dokumentiert wird.
25. Auf den Regionenposten Egerkingen, Grenchen und Solothurn stellte die Delegation fest, dass im Bereich vor den Zellen eine mehrere Meter lange Metallstange auf ca. 1m Höhe an der Wand befestigt ist. Darunter befindet sich jeweils eine Sitzbank. Nach Angaben von Korpsangehörigen werden inhaftierte Personen in seltenen Fällen mit Handschellen an die Stange gefesselt. Einzelne Korpsangehörige kannten den Zweck der Stange nicht oder gaben an, dass diese Vorrichtung seit langem nicht mehr verwendet wird. Die Kommission erachtet es als erniedrigend, wenn inhaftierte Personen mit Handschellen an einer Stange an der Wand fixiert werden.⁵⁴
26. Die Delegation stellte fest, dass die Zellen auf den Regionenposten in Egerkingen und Grenchen über Lautsprecher mit Musik bespielt werden können, wenn Kollusionsgefahr besteht. Von der Aussenseite der Zelle aus kann die Musik in zwei verschiedenen Lautstärken eingestellt werden. Die Delegation wurde vom Kommando darüber informiert, dass für die Musik in den Zellen eine festgelegte Maximallautstärke gilt. Diese Regelung war vor etwa zehn Jahren aufgrund einer Beschwerde eingeführt worden. Die Kommission weist darauf hin, dass das Beschallen durch laute und ununterbrochene Musik eine unmenschliche Behandlung darstellen kann und deshalb zu vermeiden ist.⁵⁵
27. **Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Ein- und Austritte aus den Zellen in einem Register zu dokumentieren.⁵⁶ Aufgrund der Grösse und**

⁵⁰ Mit Ausnahme der Warteräume auf dem Regionenposten Breitenbach, die über reguläre Türen mit Türspionen verfügen.

⁵¹ Auf dem Regionenposten in Breitenbach befand sich in einer der beiden Zellen eine Toilette.

⁵² Die 1.8 m² respektive 2.6 m² liegen deutlich unter den internationalen Standards von 7.0 m². Polizeigewahrsam, Auszug aus dem 2. Jahresbericht des CPT, CPT/Inf(92)3-part1 (Police custody, Extract from the 2nd General Report of the CPT, (zit. CPT/Inf(92)3-part1), Rz. 43; CPT/Inf(2002)15-part, Rz. 47.

⁵³ Gemäss einem internen Dokument «Formen der Freiheitsbeschränkung und des Freiheitsentzugs» (Stand 1. Oktober 2010) beträgt die zulässige Höchstdauer des polizeilichen Gewahrsams nach Art. 31 PolG-SO 24 Stunden. Die Inhaftierung bei einer Anhaltung und Identitätsfeststellung gemäss Art. 34 PolG-SO sowie die polizeiliche Anhaltung mit Verbringung auf den Posten gemäss Art. 215 StPO sind jeweils auf maximal 3 Stunden begrenzt.

⁵⁴ Report to the Portuguese Government on the periodic visit to Portugal carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 23 May to 3 June 2022, 13 December 2023, CPT/Inf(2023)35, Rz. 23 «Further, detained persons should not be handcuffed to fixed objects».

⁵⁵ UNO-Ausschuss gegen Folter CAT, Consideration of report submitted by Israel under article 19 of the convention, (1997) UN doc. A/52/44, 10 September 1997, S. 38, Rz. 257 i.V.m. Rz. 260 lit. a.

⁵⁶ Dies erleichtert der Polizei unter anderem die Haftkontrolle, insbesondere bezüglich der Dauer der



Ausstattung sollten Personen in den Zellen nur kurzzeitig festgehalten werden. Die Kommission empfiehlt, in allen Polizeiposten die Metallstangen vor den Zellen zu entfernen.⁵⁷

4. Prozessuale Garantien (Verfahrensrechte)⁵⁸

4.1. Recht auf Information und Dokumentation

28. Die Polizei Kanton Solothurn informiert Personen nach Ankunft auf dem Polizeiposten anhand von ausführlichen Merkblättern⁵⁹ über ihre Rechte, was den menschenrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Korpsangehörigen haben gegenüber der Delegation unterschiedliche Angaben darüber gemacht, wann die mündliche Unterrichtung über die wichtigsten Verfahrensrechte erfolgt.⁶⁰ In zwei Fällen stellte die Kommission in den gesichteten Dokumenten⁶¹ fest, dass die inhaftierten Personen zwar die Merkblätter erhielten, jedoch mündlich nicht über ihre Rechte und die Gründe für ihre Inhaftierung informiert wurden oder dies so nicht dokumentiert wurde. Die Verfahrensrechte müssen ab Beginn des Freiheitsentzugs garantiert werden, da das Risiko unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Folter in den ersten Stunden am grössten ist.⁶² Die Kommission erinnert daran, dass Personen, sobald ihnen von der Polizei die Freiheit entzogen wird, mündlich über ihre Rechte und die Gründe ihrer Inhaftierung informiert werden müssen.⁶³

Unterbringung, und entlastet die Korpsangehörigen auch bei Vorkommnissen, insbesondere bei Suiziden und Suizidversuchen; UNO-Menschenrechtsausschuss CCPR, Allgemeine Bemerkung Nr. 35 zu Artikel 9 (Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit), 16. Dezember 2014, CCPR/C/GC/35, Rz. 58.

⁵⁷ Report to the Government of the Slovak Republic on the visit to the Slovak Republic carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 24 March to 2 April 2009, 11 February 2010, CPT/Inf (2010)1, Rz. 22.

⁵⁸ Der Europäische Ausschuss gegen Folter (CPT) betont als wichtige Verfahrensgarantien: (1) das Recht auf Zugang zu einer Anwältin oder einem Anwalt, (2) das Recht, Angehörige oder eine dritte Person über den Freiheitsentzug zu informieren, (3) das Recht auf Zugang zu einer ärztlichen Fachperson und (4) den Anspruch, über die eigenen Rechte informiert zu werden; CPT, Bericht Schweiz 2022, Rz. 24.

⁵⁹ Das Merkblatt für Inhaftierte steht in 24 Sprachen und drei Versionen zur Verfügung: «Merkblatt: Rechte und Pflichten angehaltener bzw. vorläufig festgenommener Personen»; «Merkblatt für in Gewahrsam genommene Personen»; «Merkblatt für Inhaftierte (in einem Strafverfahren)». In sämtlichen Informationsblättern wird das Recht auf eine Anwältin oder einen Anwalt sowie das Recht, Angehörige oder eine dritte Person und gegebenenfalls die diplomatische Vertretung des Heimatstaates über den Freiheitsentzug zu informieren bzw. informieren zu lassen, genannt. In den beiden erstgenannten Merkblättern wird zusätzlich das Recht auf eine ärztliche Fachperson erwähnt. «Benötigen Sie Medikamente oder leiden Sie an einer Krankheit oder an einem Gebrechen, müssen Sie dies bekannt geben. Im Bedarfsfall haben Sie Anspruch auf ärztliche Behandlung». Zudem besteht das Recht, «auf eigene Kosten eine Verteidigung zu bestellen bzw. bei der Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung zu beantragen». Es existiert kein spezielles Informationsblatt für Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, da sie sich eines Verstoßes gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz verdächtig gemacht haben. Bei einer vorläufigen Festnahme und bei Polizeigewahrsam dürfen Angehörige informiert werden, ohne dass das Wohnsitzkriterium in Schweiz erwähnt wird.

⁶⁰ Ein Korpsangehöriger berichtete der Delegation, dass Betroffene bei einer vorläufigen Festnahme unmittelbar mündlich über ihre Verfahrensrechte unterrichtet werden oder spätestens auf den Polizeiposten die Informationsblätter erhalten. Ein anderer Korpsangehöriger erklärte gegenüber der Delegation, dass Betroffene dann mündlich über ihre Verfahrensrechte in Kenntnis gesetzt werden, wenn klar wird, dass sie von der Polizei auf eine Dienststelle mitgenommen werden.

⁶¹ Die Kommission hat sieben Protokolle betreffend Festnahmemodalitäten, 11 Anhalterapporte (10 vorläufige Festnahmen und eine fürsorgliche Unterbringung) sowie 14 Einvernahmeprotokolle gesichtet.

⁶² CPT, Bericht Schweiz 2022, Rz. 24.

⁶³ Art. 31 Abs. 2 BV; Art. 219 Abs. 1 StPO; CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 45; CPT, Bericht Schweiz 2022, Rz. 31; Sous-Comité pour la prévention de la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou



29. In fünf Fällen konnte die Kommission anhand der ihr zur Verfügung stehenden Dokumente nicht ermitteln, ob inhaftierte Personen anhand der Merkblätter über ihre Rechte informiert worden waren.⁶⁴ Die Kommission weist darauf hin, dass für jede inhaftierte Person eine vollständige Akte zu allen Aspekten der Haft und den hierzu ergriffenen Massnahmen geführt werden sollte.⁶⁵ Merkblätter mit Informationen über die eigene Rechte sollten die Unterschrift der inhaftierten Personen enthalten oder das Fehlen einer Unterschrift jeweils begründet werden.⁶⁶
30. Die Polizei Kanton Solothurn muss für in Gewahrsam genommene sowie vorläufig festgenommene Personen umgehend die Angehörigen, den Arbeitgeber oder die zuständige ausländische Vertretung benachrichtigen.⁶⁷ Von einer Benachrichtigung kann abgesehen werden, wenn der Untersuchungszweck sie verbietet oder die betroffene Person sie ausdrücklich ablehnt.⁶⁸ Diese Informationen sind ebenso in den Merkblättern für die inhaftierten Personen festgehalten. Die Mehrheit der inhaftierten Personen, mit denen die Delegation gesprochen hat, gab an, dass sie selbst nach ihrer Festnahme keinen Kontakt zu ihren Angehörigen aufnehmen konnten und die Gründe hierfür nicht kannten. Die stichprobenartige Durchsicht der Festnahmerapporte ergab, dass die inhaftierten Personen jeweils danach gefragt werden, ob die Polizei Kanton Solothurn Angehörige oder Drittpersonen über den Freiheitsentzug informieren soll. Die Kommission regt an, beschuldigte Personen diese Anrufe selbst tätigen zu lassen, z.B. wenn keine Kollusionsgefahr besteht. Andernfalls sind die inhaftierten Personen darüber zu informieren, ob die Angehörigen oder Drittpersonen erreicht werden konnten oder nicht.

4.2. Recht auf eine Anwältin oder einen Anwalt

31. Die Kommission hat auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Dokumente festgestellt, dass inhaftierte Personen bei jeder Einvernahme gefragt werden, ob sie eine Anwältin oder einen Anwalt beiziehen möchten. Die Kommission stellte anhand der gesichteten Dokumente fest, dass bei Einvernahmen von Personen, bei denen eine anwaltliche Vertretung von Gesetzes wegen notwendig war, im Vorfeld der Befragung jeweils die Einsetzung einer Verteidigung organisiert wurde.
32. Die Zuteilung der amtlichen Verteidigung⁶⁹ erfolgt über den Pikettdienst Strafverteidigung des Solothurnischen Anwaltsverbandes (SolAV). Die Kommission weist darauf hin, dass die im Kanton Solothurn angewandte Praxis eine Umsetzung der

dégradants (SPT), Visite effectuée en Suisse du 27 janvier au 7 février 2019: recommandations et observations adressées à l'État partie, 22 mars 2021, CAT/OP/CHE/ROSP/1, Rz. 45; EGMR, Atristain Gorosabel gegen Spanien, Nr. 15508/15, Urteil vom 18. Januar 2022, Rz. 55 ff.: Verweigerung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand verletzt Art. 6 EMRK; EGMR, Tonkov gegen Belgien, Nr. 41115/14, Urteil vom 8. März 2022, Rz. 37 ff.: Ungerechtfertigte Verweigerung des Zugangs zu einer Rechtsvertretung während des Polizeigewahrsams.

⁶⁴ In zwei Fällen wurde kein «Protokoll betreffend Festnahmemodalitäten» erstellt. In zwei weiteren Fällen waren diese nicht ausgefüllt jedoch unterschrieben. In einem weiteren Fall wurde vom zuständigen Sachbearbeiter anstelle der Signatur der inhaftierten Person «[...] geschlafen» notiert.

⁶⁵ CPT/Inf(92)3-part1, Rz. 40.

⁶⁶ CPT, Bericht Schweiz 2022, Rz. 32.

⁶⁷ Art. 31 Abs. 4 PolG-SO sowie Art. 214 Abs. 1 StPO.

⁶⁸ Art. 214 Abs. 1 StPO.

⁶⁹ CPT/Inf(92)3-part1, Rz. 38.



menschenrechtlichen Standards nicht erlaubt.⁷⁰ Die Auswahl der Pflichtverteidigung sollte durch die Person, der die Freiheit entzogen ist, selbst erfolgen.⁷¹

4.3. Recht auf Übersetzung

33. Laut den eingesehenen Einvernahmeprotokollen⁷² wurden alle nicht deutschsprachigen Personen gefragt, ob sie eine Übersetzung benötigten. Auch wurden die betreffenden Personen jeweils gefragt, ob sie die Übersetzung verstehen.
34. Die Polizei verfügt über eine Liste mit zertifizierten Dolmetschenden. Im Rahmen ihres Besuches wurde der Delegation mitgeteilt, dass eine zivile Angestellte der Polizei als zertifizierte Dolmetschende für Einvernahmen zur Verfügung stehe. **Die Kommission empfiehlt, dass einzuvernehmende Personen in jedem Fall transparent informiert werden, dass die dolmetschende Person Mitglied des Polizeikorps ist⁷³ und sie die Möglichkeit erhalten, eine andere dolmetschende Person zu verlangen.**

5. Medizinische Versorgung

5.1. Hafterstehungsfähigkeit und Suizidprävention

35. Gemäss Dienstbefehl müssen die Korpsangehörigen vorläufige Festnahmen und Verhaftungen der zuständigen Behörde sofort mitteilen und haben darauf hinzuweisen, wenn «Zweifel an der körperlichen oder geistigen Gesundheit der betroffenen Person» bestehen.⁷⁴ Die Kommission stellt fest, dass festgenommene Personen von der Polizei systematisch zu ihrem Gesundheitszustand befragt werden. Hingegen konnte die Kommission nicht abschliessend klären, nach welchen Kriterien die für eine Person zuständigen Korpsangehörigen eine ärztliche Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit auslösen. Gemäss den Aussagen der Korpsangehörigen wird eine Hafterstehungsfähigkeitsprüfung aufgrund der intuitiven Einschätzung der oder des zuständigen Korpsangehörigen veranlasst.
36. Der Delegation wurde im Rahmen ihres Besuches mitgeteilt, dass es bezüglich der Hafterstehungsfähigkeit unter Umständen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Polizei und den Untersuchungsgefängnissen kommt.
37. **Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, die Vorgaben zur Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit unter Einbezug ärztlicher Fachpersonen klar zu regeln. Die Korpsangehörigen müssen regelmässig darin geschult werden, die Notwendigkeit einer ärztlichen Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit zu**

⁷⁰ CPT/Inf(2016)18, Rz. 23: «Pour le CPT, le choix d'un avocat commis d'office précis devrait toujours appartenir à la personne privée de liberté et/ou à l'ordre des avocats (ou à un autre organe indépendant) [...]».

⁷¹ NKVF, Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den Regierungsrat des Kantons Bern über den Besuch der Polizeiwachen Bern Bahnhof, Bern Neufeld, Bern, Waisenhaus, Biel, Burgdorf, Langenthal, Thun am 31. August, 1. September und 28. Oktober 2022, 24. Mai 2023, Rz. 45.

⁷² Die Kommission hat 14 Einvernahmeprotokolle eingesehen.

⁷³ Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK; Beispiel EGMR, Knox gegen Italien, Nr. 76577/13, Urteil vom 24. Januar 2019, Rz. 182-183.

⁷⁴ Dienstreglement für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991, 511.12, Art. 13; In einem internen Newsletter vom Januar 2019 wurden die Korpsangehörigen darauf hingewiesen, dass Personen, die sie als nicht hafterstehungsfähig einschätzen, erst nach einer Untersuchung durch eine ärztliche Fachperson – entweder die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt oder Fachpersonen der Notfallstation in den Spitälern Olten oder Solothurn – in ein Untersuchungsgefängnis überstellt werden dürfen.



beurteilen.⁷⁵ Im Zweifelsfall ist stets eine ärztliche Fachperson beizuziehen.

5.2. Läsionsregister

38. Verletzungen bei festgenommenen Personen werden in den Akten vermerkt und fotografisch dokumentiert. Eine ausführliche Dokumentation sowie ein Verletzungsregister und Vorgaben zur systematischen Weiterleitung an eine zu schaffende unabhängige Behörde fehlen. Mehrere inhaftierte Personen berichteten der Delegation über leichte Verletzungen bei der Festnahme.⁷⁶ **Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, ein Register für Verletzungen (Läsionsregister) zu führen und sowohl bereits davor bestehende Verletzungen als auch solche, die durch die Anwendung von polizeilichem Zwang entstanden sind, systematisch zu dokumentieren. Die entsprechenden Befunde und Berichte müssen automatisch an eine von den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern noch zu schaffende unabhängige Behörde weitergeleitet werden.**⁷⁷

6. Beschwerden sowie Recht auf eine unabhängige und effektive Untersuchung

39. Die Polizei Kanton Solothurn verfügt über einen Dienstbefehl zum Beschwerdewesen⁷⁸ sowie eine interne Beschwerdestelle, welche die eingegangenen Beschwerden elektronisch erfasst und jährlich auswertet.⁷⁹ Gemäss Dienstbefehl können die Betroffenen ihre Beschwerde mündlich oder schriftlich beim Departement, beim Polizeikommando oder direkt bei einer Dienststelle der Polizei einreichen. Beschwerden, die direkt bei Dienststellen eingehen, müssen zwingend der Beschwerdestelle gemeldet werden. Sämtliche Beschwerdeantworten werden vom Kommandostab (Beschwerdestelle beim Polizeikommando und/oder Rechtsdienst) bearbeitet oder an die Vorgesetzten der betroffenen Korpsangehörigen delegiert. In der Regel werden die betroffenen Korpsangehörigen vorgängig zu einer Stellungnahme eingeladen. Bei Handlungsbedarf treffen gemäss Dienstbefehl die jeweiligen Abteilungsleitenden die nötigen Massnahmen. Die Kommission wurde vom Rechtsdienst informiert, dass strafrechtlich relevante Vorwürfe direkt an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.
40. In ihrer jährlichen Auswertung kategorisiert die Polizei Kanton Solothurn die eingegangenen Beschwerden nach «ungenügender Fachkompetenz», «Verhalten und Vorgehen allgemein», «Überschreiten der Kompetenzen», «Kritik an der Polizei allgemein» und «behauptete Menschenrechtsverletzungen».⁸⁰ Zwischen dem 1. Januar

⁷⁵ EGMR, Wenner gegen Deutschland, Nr. 62303/13, Urteil vom 1. September 2016, Rz. 54-58.

⁷⁶ Bleibende Rückenschmerzen aufgrund von Fixierung und Schmerzen an den Handgelenken wegen den Handschellen.

⁷⁷ Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 10 au 20 octobre 2011, 25 juin 2012, CPT/Inf(2012)26, Rz. 68 ; Report to the Norwegian Government on the visit to Norway carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 21 to 31 May 2024, 21 January 2025, CPT/Inf (2025) 03, Rz. 24.

⁷⁸ Beschwerdewesen, DB 01-01-06, 1. September 2022.

⁷⁹ Jahresstatistiken über eingegangene Beschwerden bei der Polizei Kanton Solothurn vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.

⁸⁰ Jahresstatistiken über eingegangene Beschwerden bei der Polizei Kanton Solothurn vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.



2022 und dem 31. Dezember 2023 wurden 82 Beschwerden gegen Korpsangehörigen dokumentiert. In 14 Fällen wurden Beschwerden direkt durch Dienststellen (Polizeiposten) erledigt. In 11 Fällen wurden Beschwerden gutgeheissen. Die Kommission wurde informiert, dass der Rechtsdienst in diesen Fällen die erforderlichen Schritte mit den zuständigen Abteilungsleitenden thematisiert.⁸¹ Eine Überprüfung der Umsetzung allfälliger Massnahmen fehlt jedoch. Der Polizei Kanton Solothurn sind für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 insgesamt 12 Strafanzeigen gegen Korpsangehörige der Polizei bekannt.⁸²

41. Das Beschwerdesystem wird von den Korpsangehörigen in den Gesprächen als bekannt und funktionierend beschrieben. Keine der Korpsangehörigen, mit denen die Delegation gesprochen hat, sei bisher in einer Situation gewesen, eine Meldung machen zu müssen. Korpsangehörige würden Fehlverhalten zunächst direkt ansprechen und sich bei Bedarf an die Vorgesetzten wenden, jedoch nicht direkt an den Kommandanten.
42. Die Kommission erachtet es als notwendig, alternative und unabhängige Beschwerdemechanismen zu schaffen, an die sich (ehemalige) inhaftierte und andere Personen bei Vorwürfen von Misshandlung, Diskriminierung, Rassismus oder anderem Fehlverhalten gegen die Polizei wenden können. **Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden, insbesondere dem Solothurner Kantonsrat, eine unabhängige Beschwerdestelle zu schaffen, die die betroffenen Personen in das Verfahren miteinbezieht.⁸³ Die Polizei Kanton Solothurn sollte Betroffene zudem proaktiv über bestehende Beschwerdemöglichkeiten informieren.⁸⁴ Zur Wahrung der Transparenz sollten die Statistiken über die Anzahl und Art der Beschwerden und deren Ausgang veröffentlicht werden.⁸⁵**

7. Vulnerable Personen

7.1. Minderjährige

43. Die Kommission begrüsst, dass die Polizei Kanton Solothurn seit dem 1. Januar 2024 über eine eigene Weisung zur Anhaltung, Identitätsfeststellung und Befragung sowie

⁸¹ Möglich Massnahmen durch die Abteilungsleitenden sind etwa bilaterale Diskussionen, Aufnahme im Mitarbeitendengespräch oder Thematisierung der Problematik im Führungsrapport. Der Rechtsdienst kann in Absprache mit dem Kommandanten schliesslich auch dienstrechtliche Massnahmen ergreifen.

⁸² Die Polizei Kanton Solothurn hat keine Übersicht über die bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Beschwerden gegen Korpsangehörigen.

⁸³ Siehe dazu die Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane der UNO und des Europarates (Auswahl): UNO-Ausschuss gegen Folter CAT, Concluding observations on the seventh periodic report of Switzerland, 7 September 2015, CAT/C/CHE/CO/7, Rz. 10; UNO-Menschenrechtsausschuss CCPR, Concluding observations of the Human Rights Committee – Switzerland, 3 November 2009, CCPR/C/CHE/CO/3, Rz. 14; Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI-Bericht über die Schweiz (Sechste Prüfungsrunde), 19. März 2020 (Commission européenne contre le racisme et l'intolérance (ECRI), Rapport de l'ECRI sur la Suisse (sixième cycle de monitoring, 19 Mars 2020), Rz. 112; CERD/C/CHE/CO/10-12, Rz. 18.

⁸⁴ JÖRG KÜNZLI, EVELYNE STURM, VIJITHA VEERAKATTY, Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe, Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, Bern 2014; CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 25.

⁸⁵ United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), Handbook on police accountability, oversight and integrity, 2011, S. 36; UNO-Menschenrechtsausschuss CCPR, Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zu Artikel 7 (Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), 1992 (CCPR General Comment No. 20: Article 7 [Prohibition of Torture, or Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment], 1992), Rz. 14.



Fesselungen und Orientierung der gesetzlichen Vertretung von minderjährigen Personen verfügt.⁸⁶ Der Transport sowie die körperliche Durchsuchung von Minderjährigen werden als Querschnittsthema in verschiedenen Dokumenten behandelt.⁸⁷

44. Gemäss den Gesprächen mit den Korpsangehörigen und den internen Weisungen werden Minderjährige nur unter bestimmten Umständen gefesselt u.a., wenn eine schwere Straftat, Fluchtrisiko oder Dritt- oder Selbstgefährdung vorliegt.⁸⁸ Die Kommission begrüsst, dass die besondere Vulnerabilität von Minderjährigen berücksichtigt und eine einzelfallbezogene Risikobeurteilung vorgenommen wird.
45. Die Kommission stellte hingegen fest, dass minderjährige Personen während der Polizeihaft in den Zellen auf den Polizeiposten sowie im Untersuchungsgefängnis Olten untergebracht und mit den Zellenwagen transportiert werden. **Die Kommission empfiehlt den Behörden des Kantons Solothurn, Minderjährigen aufgrund ihrer Verletzlichkeit nicht in Zellen auf Polizeiposten unterzubringen.**⁸⁹
46. Die Kommission stellte anhand der Einvernahmeprotokolle und den Gesprächen mit Korpsangehörigen weiter fest, dass die Polizei Kanton Solothurn minderjährige Personen ohne Anwältin oder Anwalt sowie ohne ihre Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung befragt.⁹⁰ Aufgrund ihrer Vulnerabilität und des überwiegenden Kindesinteresses sollten Minderjährige nie ohne die Anwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts und grundsätzlich auch nicht ohne ihre Eltern oder eine andere Vertrauensperson von der Polizei befragt werden. Eine Regelung, die es den Minderjährigen überlässt, ob sie die Anwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts sowie von einer Vertrauensperson verlangen oder nicht, ist nach Ansicht der Kommission dem Schutz der Minderjährigen nicht dienlich.⁹¹ **Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Minderjährige nicht ohne Anwältin oder Anwalt und grundsätzlich nicht ohne Anwesenheit eines Elternteils oder einer anderen Vertrauensperson einer polizeilichen Vernehmung zu unterziehen.**⁹²

7.2. LGBTIQ+-Personen

47. Die Kommission begrüsst, dass die Erweiterung der Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB) und damit das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung von der Polizei Kanton Solothurn in einer internen Weisung⁹³

⁸⁶ Weisungen betreffend den Umgang mit Minderjährigen, Nr. 02 | 01.01.2024, 30. Oktober 2007.

⁸⁷ So im Dienstbefehl zur Durchsuchung von Personen und mitgeführten Gegenständen, DB 04-02-05, 10. Januar 2022 und dem Dienstbefehl zum polizeilichen Transport angehaltener Personen, DB 03-01-01, 6. März 2023. Ausserdem verfügt die Polizei Kanton Solothurn über einen Dienstbefehl zum polizeilichen Verhalten bei Opfern unter 18 Jahren, DB 07-05-02, 20. Juli 2020.

⁸⁸ Entspricht der Weisung betreffend Umgang mit Minderjährigen, Nr. 02 | 01.01.2024, 30. Oktober 2007.

⁸⁹ Juveniles deprived of their liberty under criminal legislation, Extract from the 24th General Report of the CPT, CPT/Inf(2015)1-part, Rz. 99.

⁹⁰ Die Kommission sichtete drei Einvernahmeprotokolle, gemäss welchen minderjährigen Personen ohne Anwalt oder Anwältin und ohne ihre Eltern oder die gesetzliche Vertretung befragt wurden. Die Minderjährigen waren 15 Jahre alt. Sie wurden jeweils gefragt, ob sie die Anwesenheit eines Anwaltes oder einer Anwältin oder ihrer Eltern wünschen, dies verneinten sie.

⁹¹ CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 40.

⁹² CPT, Bericht Schweiz 2024, Rz. 40; CPT, Bericht Schweiz 2022, Rz. 28.

⁹³ Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm (Art. 261^{bis} StGB): Neu umfasst der Straftatbestand auch das



festgehalten wurde.

48. Gemäss internationalen Richtlinien sind trans, non-binäre und geschlechtsvariante Personen von Korpsangehörigen des von der durchsuchten Person gewünschten Geschlechts zu durchsuchen.⁹⁴ Gemäss Dienstbefehl der Polizei Kanton Solothurn müssen Personen, die ihr Geschlecht teilweise oder ganz umgewandelt haben sowie Personen mit männlicher sowie weiblicher Geschlechtsausprägung vor der Durchsuchung gefragt werden, ob diese durch eine Polizistin oder einen Polizisten durchgeführt werden soll.⁹⁵ In den Gesprächen mit der Kommission bestätigten die Korpsangehörigen dieses Vorgehen. **Die Kommission empfiehlt, die Regelung auf alle trans, nicht-binären und geschlechtsvarianten Personen auszuweiten und die Korpsangehörigen entsprechend zu schulen. Bei körperlichen Durchsuchungen ist die Würde aller Personen, darunter auch derjenigen mit besonderen Bedürfnissen⁹⁶, in vollem Umfang zu wahren.**⁹⁷

7.3. Personen mit Substanzeinfluss

49. Der Delegation wurde von den Korpsangehörigen mitgeteilt, dass Personen unter Alkohol- und/oder Substanzeinfluss regelmässig für die Ausnüchterung in Polizeigewahrsam genommen und in den Sicherheitszellen in den Untersuchungsgefängnissen untergebracht werden.⁹⁸ Dort unterliegen sie der Überwachung durch Mitarbeitende der Untersuchungsgefängnisse. Eine kontinuierliche Betreuung durch medizinisches Fachpersonal ist jedoch nicht gewährleistet, da der Gesundheitsdienst insbesondere in der Nacht nicht vor Ort ist. **Die Kommission erachtet die Ausnüchterung von Personen unter Alkohol- und/oder Substanzeinfluss in den Sicherheitszellen der Untersuchungsgefängnisse ohne Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit als potentiell gefährlich.**⁹⁹

Für die Kommission:

Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, Inkrafttreten am 1. Juli 2020 (Weisung Rechtsdienst, Nr. 2020 08, 1. Juli 2020).

⁹⁴ Transgender persons in prison, Extract from the 33rd General Report (2023) of the CPT, Published in 2024, CPT/Inf (2024)16-part, S. 13; Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV), Die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug, Grundlagenpapier, 2021, S. 15.

⁹⁵ Durchsuchung von Personen mit mitgeführten Gegenständen, DB 04.02.05, 10. Januar 2022, Rz. 7.

⁹⁶ CNPT, Rapport concernant la police cantonale de Fribourg, Rz. 14-16. Dazu gehören insbesondere Minderjährige, Frauen und LGBTIQ+ Personen. Trans-, non-binäre und geschlechtsvariante Personen sind von Korpsangehörigen des von der durchsuchten Person gewünschten Geschlechts zu durchsuchen. Siehe Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV), Die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug, Grundlagenpapier, 2021, S. 15.

⁹⁷ Art. 7, Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 13 Abs. 1 BV.

⁹⁸ Dabei stützt sich die Polizei jeweils auf Art. 31 PolG-SO.

⁹⁹ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 109. Siehe auch Report to the Estonian Government on the visit to Estonia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 29 May to 8 June 2023, 26. September 2024, CPT/Inf(2024)26, Rz. 28.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Martina Caroni
Präsidentin NKVF

Hanspeter Kiener
Delegationsleiter

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch

Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter NKVF
Frau Prof. Dr. iur. Martina Caroni
Schwanengasse 2
3003 Bern

Unsere Referenz: CMI-Nr. 19711

26. Juni 2025

**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den
Regierungsrat des Kantons Solothurn über den Besuch der Polizei Kanton Solothurn
vom 20. August und 24. September 2024 - Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum titelerwähnten Bericht und
nehmen gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir danken der Kommission für Ihre Arbeit und nehmen von dem aus unserer Sicht
grundsätzlich positiven Ergebnis befriedigend Kenntnis. Insbesondere entnehmen wir Ihrem
Bericht die Anerkennung unserem Korps gegenüber, welches seine Aufgaben grossmehrheitlich
tadellos erfüllt. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass die NKVF die Anstrengungen der Polizei
Kanton Solothurn anerkennt und die positiven Aspekte, wie namentlich die Bestrebungen und
Umsetzungen in den Bereichen Diskriminierung und ethnisches Profiling sowie Umgang mit
LGBTQI+-Personen würdigt.

Anlässlich des Feedbackgesprächs vom 29. Januar 2025 erhielt die Polizei Kanton Solothurn die
Gelegenheit, zu einzelnen Punkten der Feststellungen der NKVF Erläuterungen und
Präzisierungen abzugeben. Das Missverständnis betreffend Ziff. 46 im Bericht konnte anlässlich
dieses Gesprächs sofort mündlich geklärt werden und ist in der vorliegenden Stellungnahme
mitenthalten.

Des Weiteren möchten wir festhalten, dass sich die Beanstandungen häufig auf Aussagen von
Betroffenen oder auf allgemeine, nicht näher konkretisierte Bemerkungen stützen, was eine
objektive Überprüfung dieser Angaben sowie der damit einhergehenden Schlussfolgerungen
erschwert oder nicht zulässt.

Wir können jedoch versichern, dass sowohl die Polizeiführung, wie auch das Departement des
Innern, allfälligen Dienstpflichtverletzungen oder sogar möglichen strafrechtlichen
Widerhandlungen von Mitarbeitenden der Polizei Kanton Solothurn konsequent nachgeht.
Voraussetzung dafür ist, dass wir darüber in Kenntnis gesetzt werden. Dann erfolgen interne
Abklärungen oder die Weiterleitung des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft.
Die Polizei Kanton Solothurn legt Wert auf ein verhältnismässiges Handeln aller
Polizeiangehörigen und sensibilisiert auch entsprechend in den verschiedensten Formen die
Mitarbeitenden.

2. Zu den Bemerkungen der NKVF im Einzelnen

Ziff. 11: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, in Absprache mit den Untersuchungsgefängnissen Olten und Solothurn mehrfache aufeinanderfolgende körperliche Durchsuchungen von inhaftierten Personen zu vermeiden.

Die Kommission hat richtig festgestellt, dass die Polizei Kanton Solothurn bei der Unterbringung inhaftierter Personen in den gesicherten Warteräumen der Regionenposten jeweils unter vollständiger Berücksichtigung der zu beachtenden Voraussetzungen allfällige Leibesvisitationen systematisch zweiphasig und damit rechtmässig und angemessen durchführt. Die zweiphasige Leibesvisitation ist in einem Dienstbefehl geregelt. Soweit die Einnahme einer bestimmten Position zur Vornahme körperlicher Untersuchungen erwähnt wurde, ist festzuhalten, dass es sich dabei um einen Einzelfall handelte, welcher die Ausnahme innerhalb des zulässigen Rahmens beschrieb. Eine konkrete Darlegung eines bestehenden systematischen Defizits wurde nicht ausgewiesen.

Ist die Polizei Kanton Solothurn für die Einhaltung und Gewährleistung der Sicherheit zum Schutz der angehaltenen Personen als auch der Mitarbeitenden und Dritten verantwortlich, verhält es sich für die Abteilung Untersuchungsgefängnisse gleich, wenn die betroffene Person in das jeweilige Untersuchungsgefängnis eintritt. Aus Sicherheitsgründen ist ein Verzicht auf Leibesvisitationen weder bei einer vorläufigen Festnahme und dem damit möglichen ersten Aufenthalt auf einem Polizeiposten noch im Rahmen des Eintritts der eingewiesenen Person in das Untersuchungsgefängnis möglich. Aus diesem Grund ist eine gänzliche Vermeidung aufeinanderfolgender körperlicher Durchsuchungen von zu inhaftierenden Personen bei einer von drei Konstellationen (erste Phase auf dem Polizeiposten und zweite Phase Eintritt in das Untersuchungsgefängnis) nicht erreichbar. Die Mitarbeitenden der Polizei Kanton Solothurn werden zu dieser Thematik sensibilisiert. Dabei ist festzuhalten, dass es noch zwei andere, durchaus gängige Abläufe gibt, bei welchen es gar nie zu einer doppelten Leibesvisitation kommt (bei einer klaren Rechts- und Ausgangslage vor Ort erfolgt eine direkte Einweisung ins Untersuchungsgefängnis [keine Leibesvisitation auf den Regionenposten] oder der gegenteilige Fall: nach einer Abklärung auf dem Polizeiposten erfolgt innert den gesetzten Fristen die Entlassung [keine Leibesvisitation im Untersuchungsgefängnis]).

Ziff. 14: Die Kommission ist der Ansicht, dass die Fesselung von stark agitierten Personen in Zellen, insbesondere, wenn sie ein hohes Risiko für Selbstgefährdung aufweisen, unangemessen ist. Sie empfiehlt, auf solche Fesselungen zu verzichten und alternative Massnahmen in Betracht zu ziehen.

Die Anwendung von Zwang erfolgt immer unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Eine Fesselung wird stets erst in Betracht gezogen, wenn für mildere Massnahmen kein Raum besteht. Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass gerade keine alternative Massnahme zur Fesselung zur Verfügung steht. Dabei kann es auch vorkommen, dass sich nach einer für nötig befundenen Fesselung das Verhalten der betroffenen Person ändert und von einem selbst- und/oder fremdgefährdenden Verhalten ein Wechsel in einen agitierten oder auch stark lethargischen Zustand erfolgt. Es versteht sich, dass es ausserordentlich anspruchsvoll ist, auf die mitunter permanent ändernden Phasen eines Ereignisses jeweils angepasst zu reagieren. Wir sind überzeugt, dass die Mitarbeitenden dieser Aufgabe im Grossen und Ganzen gerecht werden. Dass im Einzelfall allenfalls verzögert eine Anpassung der polizeilichen Massnahme erfolgt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Ziff. 15: Bei Einvernahmen sollten Handschellen und andere Fesselungsmittel grundsätzlich abgenommen werden. Ist eine Fesselung ausnahmsweise erforderlich, so ist sie umfassend zu dokumentieren – einschliesslich der Begründung, der Art der Fesselung und ihrer Dauer.

Die Dokumentationspflicht einer ausnahmsweisen Fesselung bei einer Einvernahme ist durch die Erstellung des Einvernahmeprotokolls mit den entsprechenden Bemerkungen zur

Einvernahmesituation gewährleistet. Die diesbezüglichen Feststellungen der NKVF bestätigen vorliegend die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, welches im konkreten Fall volle Berücksichtigung fand, wurde doch eine ärztliche Fachperson beigezogen. Die Polizei Kanton Solothurn nimmt die Bemerkung der NKVF zum Anlass, diese Ausnahmesituation im Rahmen der Einvernahmeschulungen zu thematisieren.

Ziff. 17: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, bei Transporten im Zellenwagen auf Fesselungen zu verzichten. Insbesondere sollten Fesselungen auf dem Rücken in Zellenwagen aus Verkehrssicherheitsgründen in jedem Fall unterbleiben.

Ein grundsätzlich ungefesselter Transport stellt ein zu grosses Flucht- und Sicherheitsrisiko für die am Transport beteiligten Personen dar, was die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD) jüngst an ihrer Frühjahrsversammlung vom 2. Mai 2025 festgehalten hat. Klar ist, dass die Notwendigkeit einer Fesselung im Einzelfall vorab stets dahingehend überprüft wird, ob aus speziellen Gründen darauf verzichtet werden kann. Transporte ohne Fesselung sind und bleiben bereits unter heute gelebter Praxis möglich.

Ziff. 19: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Fesselungen bei medizinischen Untersuchungen und Behandlungen zu vermeiden und solche nur auf ärztliches Verlangen anzuwenden.

Die Polizei Kanton Solothurn handelt bereits heute gemäss der vorangehenden Empfehlung. Bei medizinischen Untersuchungen und Behandlungen wird die einzelfallbezogene Einschätzung der Medizinalperson stets berücksichtigt. Im Übrigen gilt die gesetzliche Grundlage von § 31^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11).

Ziff. 20: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Transportfahrzeuge einzusetzen, die den menschenrechtlichen Standards entsprechen.

Bemängelt wurde die fehlende Zellengrösse in den Transportfahrzeugen, welche die empfohlene Zellengrösse von 0.6 m² unterschreiten. Dabei wird die kleinste bemängelte Mindestfläche für Einzelzellen um 0.16m² unterschritten, während die Mindestfläche von Mehrfachzellen mit 0.4m² pro Platz eingehalten wird. Bei der nächsten Erneuerung der Flotte der Transportfahrzeuge wird die Empfehlung im Rahmen des betreffenden Beschaffungsprojekts mitberücksichtigt werden, erfolgte doch bei zwei von vier Fahrzeugen die Beschaffung vor 2018. Soweit die NKVF das Fehlen von Sicherheitsgurten bemängelt, ist auf die Ausnahmeregelung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 23. Juni 2006 zu verweisen. Demnach kann auf die Beckengurte in Zellenwagen quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitze in Einzelzellen verzichtet werden, sofern gleichwertige Schutzvorrichtungen für den Fall einer Kollision vorgenommen werden. Insbesondere mit den bestehenden Schutzpolsterungen der Einzelzellen wird der Schutzgedanke umgesetzt und die Transporte erfolgen stets im Bestreben der Wahrung der Sicherheit. Schliesslich kann jede transportierte Person per Video überwacht werden, was die Überwachung des Gesundheitszustands gewährleistet. Den menschenrechtlichen Standards wird damit besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Vorgaben für einen sicheren Gefangenentransport werden somit erfüllt.

Ziff. 22: Die Kommission hält den Einsatz von Diensthunden angesichts der Verletzungen, die sie verursachen können, für problematisch. Um den verhältnismässigen Einsatz von Polizeihunden sicherzustellen und das Risiko von Bissverletzungen zu reduzieren, erachtet die Kommission eine genaue Überwachung der Bissvorfälle für angezeigt.

Die Polizei Kanton Solothurn hat die Empfehlung mit der Anpassung des entsprechenden Dienstbefehls betreffend Polizeihunde bereits umgesetzt.

Grundsätzlich sind Diensthunde, vorliegend geht es um Schutzhunde, für die Polizei ein unverzichtbares Einsatzmittel. Sie können mithelfen, Auseinandersetzungen zu verhindern, und dienen der Aufklärung von Delikten. Dabei ist festzuhalten, dass das Risiko von Verletzungen

überhaupt erst dann vorhanden ist und sich allenfalls realisiert, wenn den Anordnungen der Polizei nicht Folge geleistet wird.

Ziff. 25 und 27: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Ein- und Austritte aus den Zellen in einem Register zu dokumentieren. Aufgrund der Grösse und Ausstattung sollten Personen in den Zellen nur kurzzeitig festgehalten werden. Die Kommission empfiehlt, in allen Polizeiposten die Metallstangen vor den Zellen zu entfernen.

Die Führung eines speziellen Registers der Ein- und Austritte in den gesicherten Warteräumen der Polizeiposten würde einen enormen administrativen Mehraufwand generieren, dessen Mehrwert nicht greifen würde. So ist ein Aufenthalt in einem gesicherten Warteraum auf einem Polizeiposten grundsätzlich maximal für drei Stunden vorgesehen. Die Aufenthalte werden mittels Rapportierung dokumentiert. Eine Überwachung in Echtzeit könnte auch bei einer Einführung eines Registers ohne technisch kostenintensive Massnahmen nicht erreicht werden, weshalb diese abzulehnen ist. Schliesslich sei betreffend die Metallstangen erwähnt, dass es sich hier um eine bauliche Gegebenheit handelt, welche zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben – wie im Bericht festgestellt – über Jahre nicht genutzt werden musste. Bei einem überraschenden sicherheitspolizeilichen Ereignis, bei welchem unplanbar eine grosse Anzahl angehaltener Personen festgehalten werden müssten, gilt diese Vorrichtung als mildere Alternative zu überfüllten gesicherten Warteräumen oder zur direkten Einweisung ins Untersuchungsgefängnis, wenn mit einer raschen Entlassung zu rechnen ist. Die Polizei Kanton Solothurn verfügt nicht über permanente oder rasch aufbaubare Haftstrassen. Eine Benützung dieser Haltevorrichtung müsste von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier genehmigt werden. Die Polizei Kanton Solothurn nimmt die Empfehlung zum Anlass, die diesbezüglichen Standorte – es sind vier Regionenposten – bei einer nächsten baulichen Massnahme zu überprüfen.

Ziff. 30: Die stichprobenartige Durchsicht der Festnahmerapporte ergab, dass die inhaftierten Personen jeweils danach gefragt werden, ob die Polizei Kanton Solothurn Angehörige oder Drittpersonen über den Freiheitsentzug informieren soll. Die Kommission regt an, beschuldigte Personen diese Anrufe selbst tätigen zu lassen, z.B. wenn keine Kollusionsgefahr besteht. Andernfalls sind die inhaftierten Personen darüber zu informieren, ob die Angehörigen oder Drittpersonen erreicht werden konnten oder nicht.

Der Bericht der NKVF bestätigt die grundsätzlich korrekte Vorgehensweise der Polizei Kanton Solothurn im Zusammenhang mit der Benachrichtigung von Angehörigen oder Drittpersonen einer inhaftierten Person. Die Möglichkeit zur direkten Durchführung dieser Anrufe durch die inhaftierte Person selbst erfolgt im Einzelfall bereits heute, sofern es die Umstände zulassen und gebieten.

Ziff. 31: Recht auf einen Anwalt oder eine Anwältin

Die Kritik der Kommission beruht auf einem Missverständnis. Die Zuteilung einer Verteidigung über den Pikettdienst des Solothurnischen Anwaltsverbandes beschneidet die Wahlfreiheit der inhaftierten Personen nicht. Sie kommt nur zum Tragen, wenn die betroffene Person trotz Aufforderung keine Wünsche zur personellen Besetzung der Verteidigung äussert. Dass die Einsetzung der Verteidigung jeweils «im Vorfeld der Befragung» erfolgte, ist darauf zurückzuführen, dass die inhaftierten Personen bereits vor dem Termin der formellen Einvernahme gefragt werden, ob sie eine Wahlverteidigung bestimmt oder einen Wunsch betreffend Bestellung der amtlichen Verteidigung äussern. Dies ist in praktischer Hinsicht unumgänglich, denn in Fällen von notwendiger Verteidigung muss die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt bei der Befragung ja bereits anwesend sein, sich also vorher entsprechend organisieren und anreisen können.

Ziff. 34: Die Kommission empfiehlt, dass einzuvernehmende Personen in jedem Fall transparent

informiert werden, dass die dolmetschende Person Mitglied des Polizeikorps ist und sie die Möglichkeit erhalten, eine andere dolmetschende Person zu verlangen.

Das Dolmetscherwesen ist in der Polizei Kanton Solothurn mit einem Dienstbefehl geregelt, welcher klar ausweist, dass Dolmetschende, auch wenn sie zivile Mitarbeitende der Polizei Kanton Solothurn sind, sämtlichen rechtlichen Vorgaben unterliegen (insb. Schweigepflicht), welche die Dolmetschertätigkeit mit sich bringt. Darin ist auch klar geregelt, dass die Dolmetschertätigkeit für Korpsangehörige (Pol I – IV und polizeiliche Sicherheitsassistenten) grundsätzlich ausser Betracht fällt. Jeder Einsatz wird schriftlich dokumentiert. Aus Sicht des Departements besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

Ziff. 37: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, die Vorgaben zur Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit unter Einbezug ärztlicher Fachpersonen klar zu regeln. Die Korpsangehörigen müssen regelmässig darin geschult werden, die Notwendigkeit einer ärztlichen Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit zu beurteilen. Im Zweifelsfall ist stets eine ärztliche Fachperson beizuziehen.

Im Rahmen der Grundausbildung sowie der internen Schulungen wird die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit fortlaufend thematisiert. Bei entsprechenden Anzeichen wird die Hafterstehungsfähigkeit in jedem Einzelfall überprüft. Dabei kann es in diesen Einzelfällen zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, welche selbst mittels Sensibilisierungen nicht gänzlich verhindert werden können. Die Polizei Kanton Solothurn wird prüfen, wie die Vorgaben verbessert werden könnten.

Ziff. 38: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, ein Register für Verletzungen (Läsionsregister) zu führen und sowohl bereits davor bestehende Verletzungen als auch solche, die durch die Anwendung von polizeilichem Zwang entstanden sind, systematisch zu dokumentieren. Die entsprechenden Befunde und Berichte müssen automatisch an eine von den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern noch zu schaffende Behörde weitergeleitet werden.

Das von der NKVF empfohlene Läsionsregister ist gemäss unserer Ansicht weder rechtlich sinnvoll noch organisatorisch umsetzbar.

So werden Verletzungen von Personen im Rahmen der jeweiligen Fallbearbeitung innerhalb der zur Verfügung stehenden Rapportierungstools durch die polizeilichen Mitarbeitenden bereits heute jeweils schriftlich und fotografisch erfasst. Bei Notwendigkeit erfolgt eine Unterstützung des kriminaltechnischen Diensts oder des Instituts für Rechtsmedizin. Selbstverständlich wird bei offensichtlich behandlungsbedürftigen Verletzungen eine medizinische Fachperson unmittelbar zugezogen.

Ein solches Register hätte die umfassende gesundheitliche Begutachtung und anschliessende Registrierung der Befunde der Person auszuweisen, welche bei einer Inhaftierung sofort vorgenommen werden müsste. Rund um die Uhr müsste an jedem Regionenposten eine Medizinalperson anwesend sein, um eine korrekte Erfassung vorzunehmen. Diese Ressourcen sind schlicht nicht vorhanden und nicht zu schaffen. Darüber hinaus müssten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, um die Bearbeitung dieser Daten überhaupt zu legitimieren. Eine solche Vorgehensweise würde zudem längere Bearbeitungszeiten generieren, welche mit gesetzlich normierten Fristen wie Art. 219 Abs. 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) in Konflikt kommen könnten. Im Übrigen wäre mit der Führung eines solchen Registers eine Abgrenzung von Verletzungen, welche sich eine inhaftierte Person während der Haftdauer selbst zugefügt hat, von denjenigen, welche ihr durch Dritte zugefügt wurden, nicht möglich. Die Führung eines Läsionenregisters ist untauglich, um die exakte Ursachenzuschreibung von Verletzungen zu erzielen.

Ziff. 42: Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden, insbesondere dem Solothurner Kantonsrat, eine unabhängige Beschwerdestelle zu schaffen, die die betroffenen Personen in das

Verfahren miteinbezieht. Die Polizei Kanton Solothurn sollte Betroffene zudem proaktiv über bestehende Beschwerdemöglichkeiten informieren. Zur Wahrung der Transparenz sollten die Statistiken über die Anzahl und die Art der Beschwerden und deren Ausgang veröffentlicht werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei Zweifel an Rechtmässigkeit polizeilichen Handelns der verwaltungsinterne, wie -externe Rechtsweg offensteht, zuzüglich der unabhängigen strafrechtlichen Überprüfung, wobei bei letztgenannter der Verfolgungszwang gilt (Art. 7 StPO).

Bereits heute verfügt die Polizei Kanton Solothurn über ein gut funktionierendes Beschwerdewesen. Jede Person kann sich jederzeit sowohl bei der Polizei Kanton Solothurn, bei der Staatsanwaltschaft sowie bei der Aufsichtsbehörde (Departement oder Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn) beschweren. Dabei ist es der Regelfall, dass sich die Betroffenen entsprechend einbringen können. Auch die Medien nehmen Beanstandungen und Beschwerden auf und stellen weitergehende Fragen.

Schliesslich werden die Anzahl und die Art der Beschwerden jährlich der kantonalen Datenschützerin übermittelt, wodurch die geforderte Transparenz als gewahrt erachtet wird.

Bei der Polizei ist der Zugang bewusst niederschwellig ausgestaltet: Betroffene können sich persönlich, telefonisch, per Mail und per Briefpost an andere Mitarbeitende desjenigen Polizeipostens wenden, gegen den sich die Kritik richtet, oder an jeden anderen Polizeiposten beziehungsweise an die Beschwerdestelle, den Rechtsdienst oder direkt an den Kommandanten. Heute dürften die meisten Beschwerdeführenden das auf der Homepage der Polizei abrufbare allgemeine Kontaktformular benutzen.

Ein gewisses Verbesserungspotential sehen wir durchaus im Nachgang zur Beschwerdebearbeitung durch die Polizei Kanton Solothurn. Bereits im Rahmen des Feedbackgesprächs hat der Kommandant der Kommission die Etablierung eines entsprechenden Follow-ups skizziert. Systematische Rückmeldungen an die jeweils betroffenen Mitarbeitenden, bei Bedarf verbunden mit entsprechenden, für das gesamte Korps geltenden Handlungsanweisungen und getragen von der gesamten Korpsleitung erachten wir zur steten Verbesserung der Polizeiarbeit als ungleich zielführender als die Veröffentlichung einer Statistik.

Ziff. 46: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kantons Solothurn, Minderjährige nicht ohne Anwältin oder Anwalt und grundsätzlich nicht ohne Anwesenheit eines Elternteils oder einer anderen Vertrauensperson einer polizeilichen Vernehmung zu unterziehen.

Wie einleitend erwähnt und anlässlich des Feedbackgesprächs bereits bereinigt, beruhen die Feststellungen der NKVF auf einem Missverständnis zufolge Einsichtnahme von drei Einvernahmeprotokollen mit Minderjährigen. Diese punktuelle Akteneinsicht hat ausser Acht gelassen, dass bereits vor den Einvernahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren die gesetzlichen Vertretungen (meist die Eltern) immer unverzüglich kontaktiert und informiert werden. Diese haben dabei immer die Möglichkeit, bei einer Einvernahme zugegen zu sein. Einvernahmen finden ohne die entsprechende Einwilligung der Eltern nicht statt. Werden, wie in den gesichteten Fällen Minderjährige in der Einvernahme schliesslich gefragt, ob sie die Anwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts sowie von einer Vertrauensperson verlangen oder nicht, gründet darin keine Regelung, welche den Minderjährigen die gänzliche Verantwortung des Verfahrens überlassen würde. Vielmehr soll es den Minderjährigen altersgerecht möglich bleiben, sich im Rahmen der einleitenden Fragestellungen im Verfahren orientieren zu können. Das Einvernahmeprotokoll dürfen die erziehungsberechtigten Personen im Anschluss immer einsehen. Die Minderjährigen haben folglich das Recht, lediglich in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten auszusagen. Die Empfehlung der NKVF entspricht somit den rechtlichen Vorgaben und der gelebten Praxis der Polizei Kanton Solothurn, welche sich der Vulnerabilität Minderjähriger bewusst ist und ihrem erhöhten Schutzbedürfnis Rechnung trägt.

Ziff. 48: Die Kommission empfiehlt, die Regelung auf alle trans-, nicht-binären und

geschlechtsvarianten Personen auszuweiten und die Korpsangehörigen entsprechend zu schulen. Bei körperlichen Durchsuchungen ist die Würde aller Personen, darunter auch derjenigen mit besonderen Bedürfnissen, in vollem Umfang zu wahren.

Bereits heute wird bei körperlichen Durchsuchungen der Wahrung der Würde aller Personen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Schulungen hierzu erfolgen fortwährend. Die Formulierung des Dienstbefehls wird im Sinne der Empfehlungen angepasst.

Ziff. 49: Die Kommission erachtet die Ausnüchterung von Personen unter Alkohol- und/oder Substanzeinfluss in den Sicherheitszellen der Untersuchungsgefängnisse ohne Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit als potentiell gefährlich.

Wir verweisen auf die unter Ziff. 37 erfolgten Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Kopie an:

- Polizeikommandant

- Leiterin Rechtsdienst, Polizei Kanton Solothurn